

## Praktisches Studiensemester während der Corona-Pandemie (Stand 23.04.2020)

Die Pandemie stellt den Studienbetrieb der HE vor große Herausforderungen. Wir möchten unseren Studierenden für ein erfolgreiches praktisches Studiensemester alle aktuell notwendige Unterstützung unter Beibehaltung der mit dem Praktischen Studiensemester verbundenen Ausbildungsziele und Qualitätsansprüche zukommen lassen.

Gemäß § 4 Abs. 10 SPO Bachelor genießen die Fakultäten für die Durchführung des Praktischen Studiensemesters Richtlinienkompetenz. Dieser Leitfaden versteht sich als Orientierung und Hilfestellung für die Ausgestaltung der Richtlinienkompetenz der Fakultäten unter den Bedingungen der Corona-Krise.

Gemäß § 4 Abs. 7 SPO Bachelor sind sechs Monate in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) zu absolvieren. Im praktischen Studiensemester sind in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mindestens 100 Präsenztage im Umfang der tarifüblicher Arbeitszeit abzuleisten. Die Anerkennung obliegt dem jeweiligen Praxisamt. Für eine Anerkennung unter den Bedingungen der Corona-Krise können die Praxisämter folgende, spezifizierende Bedingungen berücksichtigen, die sich nicht als Präjudiz für künftige Entscheidungen verstehen, sondern allein der besonderen Situation des Sommersemester 2020 geschuldet sind.

- Im Rahmen der erforderlichen 100 Präsenztage im Praktikumsbetrieb können auch **Tage im Home-Office** gezählt werden, sofern dies seitens des Betriebs angeordnet oder angeboten wird. Die Aktivitäten im Home-Office sollten dem Leistungsbild und dem Leistungsumfang des § 4 Abs. 4 der SPO entsprechen. Eine Anleitung sollte gewährleistet sein, mindestens einmal wöchentlich sollten Anleitungs- und Rücksprachetermine telefonisch oder als Videokonferenz stattfinden.
- Die Entscheidung, ob ein Praktikum erfolgreich absolviert wurde, kann auch am **erreichten Kompetenzerwerb** festgemacht werden. Der Kompetenzerwerb wird durch den / die betreuenden Professor / Professorin auf Basis der eingereichten Unterlagen (Dokumentation Home-Office) ermittelt. Bei weniger als 50 Präsenztagen im Praktikumsbetrieb kann ein ausreichender Kompetenzerwerb nicht gegeben sein.
- Ein nicht ausreichender Kompetenzerwerb kann **durch Nacharbeiten** aufgeholt werden. Der dazu notwendige Umfang an Praktikumstagen ist mit dem betreuenden Professor / der betreuenden Professorin und der Leitung des Praxisamtes abzustimmen. **Die Nacharbeit kann bis 10 / 2021** bei mehreren Betrieben erbracht werden.
- Gibt es nach Abbruch eines praktischen Studiensemesters die Möglichkeit einer Wiederaufnahme in einem anderen Betrieb / Einrichtung, so können die bislang abgeleisteten Präsenztage vollumfänglich angerechnet werden.

## **Praktisches Studiensemester während der Corona-Pandemie** (Stand 23.04.2020)

### **Weitere Hinweise**

Bei Abbruch des praktischen Studiensemesters sollte auch geprüft werden, ob der / die Studierende im Sommersemester 2020 statt des praktischen Studiensemesters ein im Studienverlauf nachfolgendes Theoriesemester absolvieren kann, ohne dass dies zu Härten im Studienverlauf (z.B. Verlängerung der Studiendauer) führt.

Des Weiteren kann geprüft werden, ob das praktische Studiensemester im eigenen Start-up / in der eigenen Gründungsidee über die Praxisstelle GründES!/Gründungsinitiative ([gruendes@hs-esslingen.de](mailto:gruendes@hs-esslingen.de)) oder als Co-Founder in/mit einem (Hochschul-)Start-up ([www.gruendes.de](http://www.gruendes.de) => #Jobs => Suche nach Start-Ups) absolviert werden kann.

Gez. Laging